



# **Förderverein der Melli-Beese-Schule in Berlin-Johannisthal e.V.**

## **Satzung**

vom 17. November 1997  
geändert am 3. September 2013

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Melli-Beese-Schule in Berlin-Johannisthal e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziel**

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler der „Melli-Beese-Schule“. Dazu zählen insbesondere:

- a) die Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
- b) die Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- c) die Unterstützung von einzelnen Schülern oder Schülergruppen für Gemeinschaftsfahrten, Schulexkursionen oder Nachhilfe,
- d) die Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung,
- e) die Beschaffung von besonderen Lehr- und Lernmitteln sowie Ausstattungsgegenständen,
- f) die Unterstützung des Aufbaus und Organisation einer Schulbibliothek,
- g) die Gestaltung des Außengeländes inkl. der Anschaffung von Spielgeräten,
- h) die Unterstützung der Außendarstellung der Schule,
- i) die Unterstützung des (internationalen) Schüleraustausches sowie der partnerschaftlichen Verbindungen der Schule zu anderen Bildungseinrichtungen im In- und Ausland.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Einrichtung**

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes, eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
- (3) Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:
  - a) die aktive Mitgliedschaft und
  - b) die passive Mitgliedschaft.
- (4) Allein aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Passive Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Ein Wechsel der Art der Mitgliedschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich, über deren Annahme dieser entscheidet.
- (6) Verlässt ein Schüler, dessen Eltern bzw. Elternteil aktives Mitglied des Vereins sind bzw. ist, die Melli-Beese-Schule, so wird dieses Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres zum passiven Mitglied, sofern nicht eine entgegenstehende Erklärung an den Vorstand erfolgt.
- (7) Von jedem Mitglied ist ein Vereinsbeitrag zu erheben. Er beträgt derzeit 20 € jährlich. Eine Änderung der Höhe kann die Mitgliederversammlung beschließen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
  - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Löschung im jeweiligen Register;
  - c) durch Ausschluss vom Verein. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, wenn
    - cc) dem Ansehen des Vereins schadet oder
    - dd) zwei aufeinander folgende Jahre seinen Beitrag trotz Mahnung nicht leistet. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen die Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Sie entscheiden mit der einfachen Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Die erste Sitzung soll im ersten Quartal stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand schriftlich mindestens 1 Monat vorher unter Vorlage der Tagesordnung.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Juristische Personen können einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht entsenden.
- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der zwei Kassenprüfer,
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Entscheidung über eingereichte Förderanträge,
  - f) Beschlussfassungen über die inhaltliche und praktische Arbeit des Vereins,
  - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - h) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (9) Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, dies sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, führen die verbleibenden Vorstände die laufenden Geschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers für die restliche Amtszeit allein weiter.
- (5) Die drei Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (6) Der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch schriftlich, per E-Mail oder in einer Telefonkonferenz gefasst werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt zu machen ist.
- (10) Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer ergänzt werden, die vom Vorstand benannt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und nehmen an seinen Sitzungen beratend teil.

## **§ 9**

### **Kassenprüfung**

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (2) Bei den Vorstandswahlen sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen aktiven Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzu berufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der aktiven Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sollte die Beschlussfähigkeit dieser Sitzung nicht gegeben sein, kann innerhalb eines Monats zu einer weiteren außerordentlichen Sitzung eingeladen werden, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen aktiven Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die „Melli-Beese-Schule“, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin ausgeführt werden.